

Einzelrechnungs-No.

18. April 1899.

C. F. W. Siegel's Musikalienhandlg. (R. Linnemann)
in Leipzig ferner:

90878. Wagner, Frz., Op. 8. Das Märchen vom Glück, f. gem. Chor, Sopr.-Solo u. Orch. (od. Strchinstr.) Kl.-Aszg. 2 M 50 ⚡.

19. April 1899.

Ad. Robitschek in Wien.

90879. Kratzl, Karl, S'Weanerlied, f. Ges. u. Pfte. 1 M 25 ⚡.
80. — Unterm Birnbaum. Duett, f. 2 Sgst. m. Pfte. 1 M 25 ⚡.
81. — O Prater, du herrlicher, kostbarer Schatz. Walzerlied m. Chor ad libit. 1 M 25 ⚡.

20. April 1899.

W. Groscurth in Berlin.

90882. Gleitz, Karl, Op. 25. Fünf Salonstücke f. Pfte. Compl. 3 M.
83. — Einzelnausg. No. 1. Menuett. 1 M.
84. — do. No. 2. Choral. 60 ⚡.
85. — do. No. 3. Walzer. 1 M 20 ⚡.
86. — do. No. 4. Wiegenlied. 75 ⚡.
87. — d. No. 5. Walzer. 1 M 50 ⚡.
88. — Op. 27. Vier Lieder f. Mezzo-Sopr. m. Pfte. No. 1. Rosen. 1 M.
89. — No. 2. Bewilligung. 1 M.
90. — No. 3. Hilf mir! 1 M 20 ⚡.
91. — No. 4. Toter Wunsch. 1 M.

Einzelrechnungs-No.

20. April 1899.

Fr. Kistner in Leipzig.

90892. Richter, Alfr., Op. 8. No. 1. Wie die Nachtigallen, f. Mchor. Part. u. St. 1 M 50 ⚡.
893. — No. 2. Wenn der Frühling auf die Berge steigt. 1 M 50 ⚡.

24. März 1899.

A. Coppentrath's Verlag in Regensburg.

90894. Alt, J. W., Vesperae in festo Pentecostes, f. 4 Sgst. Part. u. St. 2 M 40 ⚡ n.
95. Auer, Jos., Op. 30. Litaniae de Sacro corde Jesu, f. 3stimm. Frauenchor m. Orgelbegltg. Part. u. St. 2 M n.
96. Molitor, J. B., Op. 17. Sect. III. Vesperae, f. 4 Sgst. Part. u. St. 2 M 40 ⚡ n.

26. April 1899.

Adolf Robitschek in Leipzig.

90897. Caro, Paul, Op. 22. Capricci u. Burlesken. 6 Klavierstücke. 2 M 50 ⚡.
98. — Op. 23. Acht Klavierstücke. Heft 1. 2 M.
99. — do. Heft 2. 2 M.
900. Koschat, Thom., Op. 117. Die g'strengte Muater, f. Mchor. Part. u. St. 1 M 40 ⚡.
1. Lang, Wilh., Op. 30. Der Mensch lebt nur einmal. Wienerlied, f. 1 Sgst. m. Pfte. 1 M 25 ⚡.

Nichtamtlicher Teil.

Die Postgeseknovelle.

Eine Zusammenstellung der Beschlüsse nach dem Berichte der Postkommission des Reichstags über ihre in zweifacher Lesung beendigte Beratung der Postgeseknovelle giebt dem Gesekentwurf das nachfolgend beschriebene, teilweise veränderte Aussehen.

Die Bestimmung, daß das Porto für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewicht von 20 g (bisher 15) 10 ⚡ und darüber hinaus 20 ⚡ betragen soll, ist unverändert angenommen worden, ebenso die Bestimmung, daß der Reichskanzler ermächtigt ist, den Geltungsbereich der Ortstare auf Nachbarorte auszudehnen. Die Vorlage wollte bekanntlich die Privatposten bestehen lassen und ihnen nur die Beförderung verschlossener Briefe verbieten; außerdem wollte sie sie konzessionspflichtig machen. Die Kommission ist darüber hinausgegangen. Ihr Beschluß macht den Privatposten vom 1. April 1900 ab ein Ende, denn sie schlägt einen Artikel III vor:

»Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen vom 1. April 1900 an nicht mehr betrieben werden.«

Es ist wahrscheinlich, daß dieser Beschluß im Plenum durchdringen und zum Gesek erhoben wird.

Im Zusammenhange mit diesem Beschluß, der die größeren Städte der bisherigen billigen Beförderung von Postsachen durch Privatanstalten beraubt, steht die Herabsetzung des Portos für Briefe, Karten, Drucksachen und Warenproben im Stadt- und Nachbarverkehr. Diese Herabsetzung soll einen Ersatz für die bisherige billige Beförderung der Privatposten bieten. Sie ist nicht in das Gesek aufgenommen, und zwar aus staatsrechtlichen Gründen nicht, denen sich die Mehrheit der Kommission angeschlossen hat. Die gesekliche Festsetzung dieser Porti würde nämlich eine Verfassungsänderung bedingen. Der Staatssekretär v. Podbielski hat aber in der Kommission eine Erklärung zu Protokoll gegeben, daß mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesekes die Gebühren für Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben im Ortsverkehr des Reichspostgebiets in folgender Weise festgesetzt werden sollen:

a) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts,	frankiert	5 ⚡
	nicht frankiert	10 "
b) für Postkarten		2 "
c) Drucksachen bis 50 g		2 "
	über 50—100 g	3 "
	" 100—250 g	5 "
	" 250—500 g	10 "
	" 500—1000 g	15 "
d) Warenproben bis 250 g		5 "
	über 250—350 g	10 "

Der Vertreter Bayerns hat dazu erklärt, daß die Tarife im bayerischen Postgebiet bisher schon wesentlich niedriger seien. Ob die bayerische Postverwaltung die in Aussicht gestellten Ermäßigungen einführen werde, könne er nicht bestimmt erklären, wohl aber mitteilen, daß sie die Frage in wohlwollende Erwägung ziehen werde.

Ueber die Entschädigung der bisherigen Privatposten und ihrer Angestellten bestimmt der Gesekentwurf nach den Beschlüssen der Kommission folgendes:

Art. IV. Den vor dem 1. April 1898 eingerichteten und seitdem bis zur Verkündung dieses Gesekes ohne Unterbrechung betriebenen Privatbeförderungsanstalten und ihren Bediensteten, die infolge dieses Gesekes Schaden erleiden, sind Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren:

A. Der den Anstalten zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des entgangenen Gewinns richtet sich nach § 252 des Bürgerlichen Gesekbuchs. Jedoch darf die Entschädigung für den entgangenen Gewinn in keinem Falle das Achtfache des jährlichen Reingewinns übersteigen, den die Anstalt im Durchschnitte der vor dem 1. April 1898 liegenden drei letzten Geschäftsjahre erzielt hat. Das erste Geschäftsjahr nach Errichtung der Anstalt wird hierbei nicht in Betracht gezogen. Hat die Anstalt bis zum 1. April 1898 noch nicht vier Jahre bestanden, so wird der durchschnittliche Jahresbetrag des Reingewinns in der Weise gebildet, daß der im Durchschnitte für den Monat nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erzielte Reingewinn mit zwölf vervielfältigt wird. Als Reingewinn gilt die Roheinnahme aus der Beförderung der ihrem Betriebe auf Grund dieses Gesekes entzogenen Gegenstände nach Abzug des dem Verhältnisse dieser Einnahme zur Roheinnahme aus dem gesamten Beförderungsgeschäfte entsprechenden Teiles der Geschäftskosten. Zu den Geschäftskosten werden auch gerechnet die Abnutzung der der Anstalt gehörenden Gebäude und Betriebsmittel, soweit sie